

Beitragsordnung des TSV Hayingen e.V.
(gemäß § 5 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2.a) Der Mitgliedsbeitrag wurde an der Hauptversammlung vom 21. März 1992 wie folgt beschlossen:
Der Grundbeitrag ist der Beitrag des Vorjahres. Der Jahresbeitrag ist der Grundbeitrag erhöht um die Preissteigerungsrate des Vorjahres.
- 2.b) In der Mitgliederversammlung vom 10.04.2010 wurde folgendes beschlossen:
In den Jahren 2010, 2011, 2012 wird der Jahresbeitrag außerordentlich jeweils um 3 % zum Grundbeitrag des Vorjahres erhöht.
Ab dem Jahre 2013 erfolgt die Anpassung wieder durch den Wert der Preissteigerungsrate.

Mitgliedsgruppe	Beitrag 2010
1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	EURO 18,74
2. Erwachsene über 18 Jahre	EURO 28,11
3. Ehepaare auf Antrag	EURO 39,05
4. Familienbeitrag (einschl. aller Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)	EURO 54,68
5. Ehrenmitglieder	--,--
6. Schiedsrichter	--,--
7. Übungsleiter, Jugendtrainer	--,--

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

2. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassierer vorzulegen, außerdem sind Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen (Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Mitglieds). Änderungen der persönlichen Verhältnisse können dem Verein unter www.tsvhayingen.de mitgeteilt werden.
3. In dem Jahresbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
4. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 01. April jeden Jahres.
5. Bei Vereinseintritten nach dem 01. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 01. Dezember schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
7. Die Beiträge treten grundsätzlich zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, können jedoch durch die Hauptversammlung für einen anderen Termin festgesetzt werden.
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.